



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

57/2022

Mitteilungsblatt / Bulletin

22. Juli 2022

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Bachelorstudiengangs International Digital Business
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 30.11.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfristen	3
§ 4	Form und Inhalt des Antrags	4
§ 5	Studienplatzvergabe	4
§ 6	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	5
§ 7	Zugang für beruflich Qualifizierte	6
§ 8	Zulassung	6
§ 9	Inkrafttreten	7

Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs International Digital Business des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.11.2021¹

Aufgrund § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.0.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang International Digital Business der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), soweit ein Zulassungsverfahren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführt wird.
- (2) Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 BerlHG sowie die sprachliche Studierfähigkeit nach der „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.12.2016“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zudem muss der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbracht werden, der mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference of Languages) entspricht.
- (3) Zur Prüfung und Entscheidung, ob eine Berufsausbildung mit kaufmännischer Ausrichtung oder mit dem Schwerpunkt Informatik gemäß § 7 Abs. 1 vorliegt, bestimmt der Fachbereichsrat aus dem Kreise der hauptberuflichen Lehrkräfte für die Dauer von zwei Jahren eine Zulassungsbeauftragte oder einen Zulassungsbeauftragten.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 30.06.2022.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, vollständig und formgerecht für die Zulassung zum Wintersemester vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres des Studienbeginns zu stellen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, vollständig und formgerecht für die Zulassung zum Wintersemester vom 1. Mai bis zum 15. Juli des Jahres des Studienbeginns zu stellen.
- (4) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Webseite der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin unter dem für den entsprechenden Studiengang geltenden Link.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder die Absolventeninnen oder Absolventen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller grundlegenden Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben. Uni-assist prüft sämtliche ausländischen Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse und sonstigen Bewerbungsunterlagen sind in Form einer Kopie einzureichen. Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
- a) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis der Durchschnittsnote,
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Identitätsnachweis),
 - c) einen tabellarischen Lebenslauf,
 - d) ggf. Nachweise über bilinguale Sprachkenntnisse und Teilnahme an Schülerwettbewerben gemäß § 6 Abs. 2,
 - e) ggf. Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten sowie
 - f) ggf. einen Nachweis über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 5 Studienplatzvergabe

- (1) Die Studienplatzvergabe erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen:
1. Zu 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6,
 2. zu 20 Prozent nach Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und
 3. zu 20 Prozent nach Dauer der Wartezeit.

(2) Die Wartezeit beginnt mit Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule sind keine Wartezeiten. Berücksichtigungsfähig ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG höchstens eine Wartezeit von zehn Halbjahren.

(3) Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 12 BerlHZG Vorrang, die die in § 7 BerlHZG genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1. erfolgt gemäß § 11 Absatz 3 BerlHZG nach Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikation):

1. dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) als Faktor X_1 ,
2. die im Schulfach Mathematik in der Hochschulzugangsberechtigung erlangte Note als Faktor X_2 ;

und nach Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

3. bilinguale Sprachkompetenz (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mindestens C 1) in Englisch und Deutsch als Faktor X_3 ,
4. nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Schülerwettbewerb (Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bundesweiter Schülerwettbewerbe oder einer vergleichbaren Institution eines EU Mitgliedstaates) mit thematischem Bezug zum Studiengang als Faktor X_4 .

(3) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß Absatz 2 Nr. 1. sowie die im Schulfach Mathematik in der Hochschulzugangsberechtigung erlangte Note gemäß Absatz 2 Nr. 2 werden nach folgendem Schema bewertet:

Note	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11

Note	Punkte/Messzahl
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(4) Eine bilinguale Sprachkompetenz gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden mit fünf Punkten als Faktor X_3 berücksichtigt.

(5) Eine Teilnahme an einem Schülerwettbewerb gemäß Absatz 2 Nr. 4 wird mit fünf Punkten als Faktor X_4 berücksichtigt.

(6) Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatzes 2 gemäß der Formel

$$X = 0,3 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,25 (X_3) + 0,25 (X_4)$$

auf der Grundlage der in den Absätzen 3 bis 6 für die einzelnen Kriterien festgelegten Punkte/Messzahlen ergibt.

(7) Bei Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 12 i. V. m. § 7 BerlHZG angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Zugang für beruflich Qualifizierte

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Absatz 2 BerlHG (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) werden alle Berufsausbildungen mit kaufmännischer Ausrichtung oder mit dem Schwerpunkt Informatik als geeignet angesehen.

(2) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Absatz 3 BerlHG ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung gemäß der „Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz“ der HWR Berlin in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

§ 8 Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

(3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation vorzunehmen ist.

(4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht bis zu dem gemäß Absatz 3 bestimmten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.